



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rimbach, Nauod, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 11.

Samstag, den 13. Januar 1912

27. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung
der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau
für den Kreis Wiesbaden (Stadt).

(§ 1245 ff. der Reichsversicherungsordnung).
Für die nach der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen im Kreis Wiesbaden (Stadt) sind für die Zeit vom 1. Januar 1912 ab, vorbehaltlich etwaiger anderweiter Festsetzung, nachbezeichnete Wochenbeiträge zu entrichten, und zwar:

Für	Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
1. Mitglieder der gemeinl. Krankenkasse zu Wiesbaden					
§ 13. Mitgl.-Klasse I u. II	16	—	—	—	—
des } III	—	24	—	—	—
Sta. } IV u. V	—	—	32	—	—
tats } VI u. VII	—	—	—	40	—
} VIII u. IX	—	—	—	—	48
2. Mitglieder der Betriebs-Krankenkasse für die bei dem Weggab des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden beschäftigten Personen zu Wiesbaden.					
§ 16 des Statuts.	—	—	—	—	—
3. Mitglieder der Arbeiter-Tunungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13. Mitgl.-Klasse I u. II	—	—	—	—	48
des } III u. IV	—	—	—	40	—
Sta. } V	—	—	32	—	—
tats } VI	—	—	—	24	—
4. Mitglieder der Arbeiter-Tunungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13. Mitgl.-Klasse I	—	—	—	40	—
des } II u. III	—	—	32	—	—
Sta. } IV u. V	—	—	—	24	—
5. Mitglieder der Arbeiter-Tunungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13. Mitgl.-Klasse I	—	—	—	40	—
des } II u. III	—	—	32	—	—
Sta. } IV u. V	—	—	—	24	—
6. Mitglieder der Arbeiter-Tunungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13. Mitgl.-Klasse I	—	—	—	40	—
des } II u. III	—	—	32	—	—
Sta. } IV u. V	—	—	—	24	—
7. Mitglieder der Arbeiter-Tunungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13. Mitgl.-Klasse I	—	—	—	40	—
des } II u. III	—	—	32	—	—
Sta. } IV u. V	—	—	—	24	—
8. Mitglieder der Arbeiter-Tunungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13. Mitgl.-Klasse I	—	—	—	40	—
des } II u. III	—	—	32	—	—
Sta. } IV u. V	—	—	—	24	—
9. Mitglieder der Arbeiter-Tunungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13. Mitgl.-Klasse I	—	—	—	40	—
des } II u. III	—	—	32	—	—
Sta. } IV u. V	—	—	—	24	—
10. Mitglieder der Arbeiter-Tunungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13. Mitgl.-Klasse I	—	—	—	40	—
des } II u. III	—	—	32	—	—
Sta. } IV u. V	—	—	—	24	—
11. Mitglieder der Arbeiter-Tunungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13. Mitgl.-Klasse I	—	—	—	40	—
des } II u. III	—	—	32	—	—
Sta. } IV u. V	—	—	—	24	—
12. Mitglieder der Arbeiter-Tunungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13. Mitgl.-Klasse I	—	—	—	40	—
des } II u. III	—	—	32	—	—
Sta. } IV u. V	—	—	—	24	—

Für

Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse

I II III IV V

von

St. St. St. St. St.

13. Mitglieder der Krankenkasse der Maschinenfabrik Wiesbaden. Ges. m. b. H. zu Wiesbaden (Zugheim).					
§ 5. Mitgliederklasse I	—	—	—	—	46
des } II	—	—	—	40	—
Sta. } III	—	—	32	—	—
tats } IV	—	—	—	16	—
14. Mitglieder der Krankenkasse der Maschinenfabrik Wiesbaden. Ges. m. b. H. zu Wiesbaden (Zugheim).					
Klasse I bei einem Tage-lohn bis einschl. 1.16 M.	16	—	—	—	—
II bei einem Tage-lohn von mehr als 1.16 M. bis einschl. 1.83 M.	—	—	24	—	—
III bei einem Tage-lohn von mehr als 1.83 M. bis einschl. 2.83 M.	—	—	—	32	—
IV bei einem Tage-lohn von mehr als 2.83 M. bis einschl. 3.83 M.	—	—	—	—	40
V bei einem Tage-lohn über 3.83 M.	—	—	—	—	48
15. Lehrer und Erzieher.					
a) mit einem Jahresarbeits-verdienst bis zu 1150 M.	—	—	—	—	40
b) mit einem Jahresarbeits-verdienst von mehr als 1150 bis 2000 M.	—	—	—	—	48
16. Hausbeamten (Hausdamen, Hauskinder, Köche), so fern für diese Personen als Mitglieder eine Krankenkasse nicht etwa durch einen höheren Lohnklasse zu entrichten sind.					
a) mit einem Jahresarbeits-verdienst bis zu 850 M.	—	—	—	32	—
b) mit einem Jahresarbeits-verdienst von mehr als 850 M. bis 1150 M.	—	—	—	—	40
c) bis zu einem Jahresarbeits-verdienst von 1150 M.	—	—	—	—	40
d) mit einem solchen von mehr als 1150 bis 2000 M.	—	—	—	—	48
17. Die in der Landwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten.					
a) mit einem Jahresarbeits-verdienst bis zu 850 M.	—	—	—	32	—
b) mit einem Jahresarbeits-verdienst von mehr als 850 M. bis 1150 M.	—	—	—	—	40
c) bis zu einem Jahresarbeits-verdienst von 1150 M.	—	—	—	—	40
d) mit einem solchen von mehr als 1150 bis 2000 M.	—	—	—	—	48
18. Alle übrigen in Land und For-wirtschaft beschäftigten Personen, welche keiner der vorgenannten Krankenkassen angehören:					
a) männlich	—	—	32	—	—
b) weiblich	—	—	—	32	—
19. Alle in sonstiger Weise beschäftigten Personen, so fern sie einer der vorgenannten Krankenkassen nicht angehören:					
a) erwachsene männl. Per-sonen	—	—	—	—	40
b) erwachs. weibliche Per-sonen	—	—	—	—	32
c) Lehrlinge über 16 Jahre	—	—	—	—	24
d) Lehrlinge über 16 Jahre	—	—	—	—	24
Für diejenigen Per-sonen, welche als Lohn oder Gehalt eine feste, für Wochen Monate Vierteljahre od. Jahre vereinbarte bare Vergütung erhalten, sind die Beiträge derjenigen Lohnklasse zu ent-richten, in deren Grenzen die bare Vergütung fällt, so fern diese Beiträge nicht über die nach der vorstehen-den Bekanntmachung maßgebenden.					
Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorge-schrieben — ist allgemein zulässig. Wenn jedoch dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeit-geber nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrages verpflichtet, welcher nach der vorstehen-					

den Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist.

Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gestundet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder spätestens am Schlusse jeden Vierteljahres erfolgt. Den Arbeitgebern steht das Recht zu bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Diese Abzüge dürfen sich jedoch höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragsperiode bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Versicherten nicht genügend und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren der Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge anstelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Höhe des Beitrages zu, wenn die Marken vorchriftsmäßig entwertet sind.

Die Versicherungspflicht ist ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Gehilfen u. Lehrlinge in Apotheken sowie Bäckern u. Konditorien u. dergleichen, so fern auf den Lohnwert ihrer Leistungen, so fern ihr letzter Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Lehrer u. Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lang sie leiblich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit befähigt sind. Die Versicherungspflicht ist auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente sowie auf Witwenrente nach dem Tode der ersten Lohnklasse und auf Pensionen nach dem Tode der ersten Lohnklasse beschränkt. Die Mindest-löhne sind 116 M. Invaliden-, 60.80 M. Witwen- und 34.90 M. Pensionen für eine Witwe und 26.05 M. für jede weitere Witwe.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf solche als Lehrer tätige Personen, welche aus dem Stundengeld bei wechselnden Auftragsgebern ein Gewerbe machen (Selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. dergleichen), und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen.

Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren Dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, ferner Lehrlinge, so fern sie regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 M. aber nicht über 3000 M. beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, ferner soweit noch durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten und deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufhören, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Ent-richtung von Beiträgen einer bestimmten Lohn-klasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 16, 24, 32, 40 und 48 Pfennig frei.

Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung grüne Quittungskarten zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich er-gebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungsdatum ein die Ver-sicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Bei-tragswochen bestanden hat. Bei der Selbstver-sicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Auf-rechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Cassel, den 21. Dezember 1911.

Der Vorstand:
Niedel, Kreibitz u. Eisenbach.

Landes-Vorstand.

Wir machen besonders darauf aufmerk-sam, daß die in der Bekanntmachung ent-

haltenen neuen Beitragsätze vom 1. Januar 1912 ab in Kraft treten.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Abteilung für Versicherungssachen.

Bekanntmachung.

Nassauischer Zentralwaisenfonds. Wirtliche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr 1. d. J. gelangen die Zinsen des Wirtlichen Stiftungskapitals von 20.000 M. aus dem Rechnungsjahre 1909 und 1911 im Betrage von je 800 M. zur Ver-teilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesbankdirektors a. D. Wirt sollen die Zinsen einer armen Waisenstiftung (im männlichen oder weiblichen Geschlecht), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verwaltet worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenver-sorgung stets untadelhaft betragen hat, fröhlich fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Grün-dung einer bürgerlichen Nieder-laffung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesba-den zu richtenden Bewerbungen müssen An-gaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Be-werbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;
2. über deren dermalige Beschäftigung;
3. für die geplante Verwendung der er-betenen Summe im Sinne der Stiftung.

Jedem sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Einweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1912 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 3. Januar 1912.

Der Landeshauptmann.

32806

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kennt-nis gebracht, daß weder die Stadtdienerschaft noch sonstige, städtische Bedienstete zur Empfan-genahme der zur Stadt- und Steuer-lasse zu entrichtenden Geldbeträge berech-tigt sind.

Nur an die mit der Finanzverwaltung beauftragten Kassabehörden kann zur Abwendung der Pfändung rechtsgültige Zah-lung erfolgen.

Wiesbaden, den 6. Januar 1912.

Der Magistrat.

32807

Staats- und Gemeindesteuern.

Die Erhebung der 4. Rate (Januar, Februar, März) erfolgt vom 15. Januar ab streckenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Debetplan und zwar:

An der Debestelle Nummer 17 (weiße Zettel) für die Straßen mit den Anfangsbuchstaben:

- A am 15. und 17. Januar
- B am 18. und 20. Januar
- C am 22. und 24. Januar
- D am 24. und 26. Januar
- E am 28. und 30. Januar
- F am 30. und 31. Januar
- G am 1. und 2. Februar
- H am 3. und 4. Februar
- I am 5. und 6. Februar
- J am 8. und 9. Februar

An der Debestelle Nummer 16 (grüne Zettel) für die Straßen mit den Anfangsbuchstaben:

- K am 15. und 16. Januar
- L am 17. und 18. Januar
- M am 19. und 20. Januar
- N am 22. und 23. Januar
- O am 24. und 25. Januar
- P am 28. und 29. Januar
- Q am 30. und 31. Januar
- R am 1. und 2. Februar
- S am 3. und 4. Februar
- T am 5. und 6. Februar
- U am 8. und 9. Februar

(Die auf dem Steuerzettel angegebene Stra-ße ist maßgebend.)

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Debetpläne benutzen, nur dann ist rasche Befriedigung möglich. Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzuzählen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 12. Januar 1912.

Städtische Steuerkasse.

32881

Bekanntmachung.

Die Anmeldungen zum Eintritt in die häd-tischen höheren Schulen (1. Reform-Realschule mit Real- und Vorklasse, Dräckerstraße 7, 2. Oberrealschule mit Vorklasse, am Bietental), 3. Höhere Mädchenschule I mit Seminar, Studen-tentisch und Frauenkloster am Schloßplatz, Eingang Mühlstraße, 4. Höhere Mädchenschule II, Dombauer-Strasse 9) werden vom 15. bis 22. Januar an allen Schulanlagen von 11 bis 12 Uhr (für die drei Unterstufen des Reform-Realschulsystems und keine Vorklasse Dräckerstraße 7, von 12 bis 1 Uhr, Zimmer 16a) von den Direktoren ent-gegengenommen.

Vorzuliegen sind das letzte Schulzeugnis, Ge-burts-, Tauf- und Impf-, bezw. Wiederimpf-schein Wiesbaden, den 9. Januar 1912.

Das Rektorium der häd. höheren Schulen.

Stadt, Zeilhöfchen.

Dischpreis am Dienstag, den 16. Januar 1912, Schellisch, im Ganzen mit Kopf, das Pfd. 35 J., Kahlau, im Ganzen ohne Kopf, das Pfd. 20 J., Kahlau, im Ganzen, das Pfd. 25 J., Kahlau, ohne Gräten, das Pfd. 20 J., Kahlau, das Pfd. 27 J.

Wiesbaden, den 12. Januar 1912.

Der Magistrat.

32886